

**HESSISCHER LANDTAG**22.01.2021  
HHA**Änderungsantrag****Fraktion der Freien Demokraten**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses  
Drucksache 20/4214 zu Drucksache 20/3978

Inhalt des Antrags: **Videokonferenzräume in hessischen Gerichten**Einzelplan **05** **Hessisches Ministerium der Justiz**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 05 09 Verwaltungserichtsbarkeit  
Buchungskreis: 2460

Produktnummer lt. Leistungsplan 1

Bezeichnung lt. Leistungsplan Bereitstellung Rechtsprechungspotenzial Verwaltungserichtsbarkeit

| <u>Leistungsplan:</u>   | Veränderung                 |       |          |
|-------------------------|-----------------------------|-------|----------|
|                         | von                         | um    | auf      |
|                         | <b>Beträge in 1.000 EUR</b> |       |          |
| <b>Gesamtkosten</b>     | 34.512,7                    | +50,0 | 34.562,7 |
| <b>Produktabgeltung</b> | 33.905,2                    | +50,0 | 33.955,2 |

**Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.****Begründung des Änderungsantrags:**

Die Verwaltungsgerichtsordnung enthält in § 102a VwGO wie die Zivilprozessordnung (§ 128a ZPO) bereits die rechtliche Grundlage dafür, dass mündliche Verhandlungen ganz oder teilweise im Wege der „Bild- und Tonübertragung“ ohne physische Anwesenheit der Parteien im Gerichtssaal durchgeführt werden können. Durch die Videoverhandlungen können zeit- und kostenaufwändige Anreisen auswärtiger Verfahrensbeteiligter vermieden werden. Aufgrund des gegenüber der Präsenzverhandlung kürzeren Zeitfensters ermöglicht die Videoverhandlung auch eine höhere Flexibilität bei der Terminierung und fördert damit eine effiziente Verfahrensführung in Zivil- und Verwaltungssachen. So können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder gerichtlich bestellte Sachverständige per Videokonferenz (z.B. aus dem eigenen Büro heraus) an der Verhandlung teilnehmen. Auch die Vernehmung ortsabwesender Zeugen ist grundsätzlich auf diese Weise möglich. Dabei sind für alle Teilnehmer der Videokonferenz sämtliche übrigen Verfahrensbeteiligten, einschließlich des Gerichts, zu jeder Zeit hör- und sichtbar. Da das Ton- und Bildsignal sämtlicher Konferenzteilnehmer über einen Bildschirm im Sitzungssaal des Gerichts in Echtzeit wiedergegeben werden kann, kann auch die interessierte Öffentlichkeit den Verhandlungsverlauf vom Gerichtssaal aus verfolgen. Hiermit wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit gem. § 169 GVG Rechnung getragen. Bisläng gibt es nur unzureichend mobile Videokonferenzanlagen an den hessischen Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten. Mancherorts steht auch heute – Monate nach Beginn der Pandemie – noch immer kein entsprechender Raum zu Verfügung. Eine flächendeckende Versorgung ist jedoch notwendig. Gerade während der Corona-Pandemie wurde deutlich, wie dringend notwendig die Schaffung von entsprechenden technischen Möglichkeiten ist. Es muss sichergestellt werden, dass auch während der Dauer einer Pandemie jeder Bürger zu seinem Recht kommt, ohne dass er oder sein Rechtsbeistand Risiken für seine Gesundheit in Kauf nehmen müssen. Im Zuge der Effektivität des Rechtsschutzes muss sichergestellt werden, dass sich die Bürgerinnen und Bürger auch in Krisenzeiten auf den Rechtsstaat verlassen können. Ausgehend von Lizenzkosten von ca. 10.000 € betragen die Kosten für die noch auszustattenden 5 hessischen Verwaltungsgerichte in der Summe 50.000.€.

Wiesbaden, 21.01.2021

Für die Fraktion  
der Freien Demokraten  
Der Fraktionsvorsitzende:

**René Rock**